

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
Generalsekretariat
Rechtsdienst
St. Alban-Vorstadt 25
4001 Basel

Vernehmlassungsantwort der FAMS zum Entwurf des Gesundheitsgesetzes des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren.

Gerne beteiligt sich die Föderation Alternativmedizin Schweiz FAMS als Dachverband an der von Ihnen ausgeschrieben Vernehmlassung zum neuen Gesundheitsgesetz. Leider wurde die FAMS nicht direkt angeschrieben, obwohl wir bereits im Dezember 2008 an einer ersten Vernehmlassung teilgenommen hatten. Die FAMS ist als Dachverband der Alternativmedizin der Vertreter der wichtigsten Fachverbände (Homöopathie, Ayurveda, TCM und der Traditionell Europäischen Naturheilkunde TEN) in der Schweiz und vertritt ca. 1500 Praktizierende. Wir beschränken uns bei der Vernehmlassung auf die Artikel welche direkt unseren Beruf betreffen.

Im übrigen machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Berufsverbände zur Zeit das Projekt Berufsreglementierung Alternativmedizin betreiben. Es sollen damit nationale oder eidgenössische Ausbildungsabschlüsse für nichtärztliche Alternativheiltätige entstehen, welche den Vollzug kantonaler Berufs-Bewilligungsverfahren zukünftig wesentlich erleichtern könnten.

Die FAMS begrüsst die im vorliegenden Entwurf des Gesundheitsgesetzes geplante grundsätzliche Beibehaltung der Bewilligungspflicht für alle Tätigkeiten im Gesundheitswesen ausdrücklich.

Zu den einzelnen Artikeln:

Ad § 1

Wir halten es für richtig, dass das Gesetz Ziele und Rahmen des kantonalen Gesundheitswesens für alle im Gesundheitswesen tätigen Personen gleichermaßen umschreibt. Insbesondere bejahen wir die Anforderung von Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit auch in Zusammenhängen ausserhalb der Sozialversicherungen. Für die Methoden der KAM sind für die Überprüfung dieser Massstäbe allerdings Untersuchungsmethoden anzuwenden, die ihrem sehr stark individualisierten und systemischen Therapie-Ansatz angemessen sind.

Ad § 15 Abs. 2 lit. a)

Die meisten Patienten befinden sich nicht in einem Betrieb gemäss § 36 dieses Gesetzes, sondern suchen ihren Therapeuten ambulant auf. Auch für diese gilt § 15.

Patienten sollten nicht nur das Recht haben unter den gemäss KVG zugelassenen Leistungserbringern und Leistungserbringerinnen frei zu wählen, sondern unter allen vom Kanton zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Personen gemäss § 21 und 30 ff. dieses Gesetzes.

Vorschlag zu § 15 Abs. 2 lit. a):

a) grundsätzlich unter allen Inhabern und Inhaberinnen einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung gemäss § 30 ff. dieses Gesetzes sowie den zugelassenen Leistungserbringern und Leistungserbringerinnen frei zu wählen;

Ad § 27 Abs. 5

Es ist einleuchtend, dass das Gesetz für Ausnahmefälle eine Entbindung von der Schweigepflicht vorsieht.

1) Allerdings halten wir es für problematisch, wenn das Patientengeheimnis anderen Behörden als dem Kantonsarzt gegenüber durchbrochen werden darf. Denn es hängt von den eigenen psychischen Kräften, dem Ausbildungsstand und der persönlichen Einschätzung durch die Fachperson im Gesundheitswesen ab, ob diese die Anforderungen von § 27 Abs. 5 für erfüllt hält. Ob dies auch tatsächlich der Fall ist, kann nicht jeder Beamte und jede Beamtin der allenfalls zugezogenen, zuständigen Behörde rechtzeitig erkennen.

Es ist weiter zu bedenken, dass bereits eine solche Meldung dem Patienten oder der Patientin in privater oder beruflicher Hinsicht erheblich schaden kann.

Drittens wird durch diese Vorschrift die Vertrauensbildung zwischen Fachperson und Patient erschwert. Der Kranke darf aber nicht dem Ermessen der Fachperson ausgesetzt werden, ob sie ab jetzt die zuständige Behörde beiziehen wolle.

Vielmehr muss gerade in solchen dringlichen und schwerwiegenden Fällen eine einzige, ganz klare Vorschrift gelten. Schweigeverpflichtete sollen sich einzig gegenüber dem Kantonsarzt eröffnen dürfen.

2) Nicht nur die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters darf gelten, sondern auch diejenige von Ehegatten und eingetragenen Partnern und Partnerinnen.

3) Wir sind nicht damit einverstanden, dass die Entbindung vom Patientengeheimnis ausschliesslich bei Selbstgefährdung, nicht aber bei Fremdgefährdung durch Patienten gelten soll.

Vorschlag zu § 27 Abs. 5:

Schweigeverpflichtete sind gegenüber dem Kantonsarzt oder der Kantonsärztin von der Schweigepflicht befreit,

a) wenn begründete Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Patientin oder eines Patienten bestehen,

medizinische Massnahmen dringend erforderlich sind, und die Zustimmung einer allfälligen gesetzlichen Vertreterin oder eines allfälligen gesetzlichen Vertreters, des Ehegatten oder der Ehegattin oder der eingetragenen Partnerin oder eingetragenen Partners nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden kann,

b) wenn sie Beobachtungen machen, welche auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

Ad § 29

Es fehlt ein Hinweis auf die Anforderungen gemäss der eidgenössischen Datenschutzgesetzgebung.

Vorschlag zu § 29: Neuen Absatz 3 einfügen:

Darüber hinaus hat die Patientendokumentation den Voraussetzungen der eidgenössischen Datenschutzgesetzgebung zu entsprechen.

Ad § 30 Abs. 1 lit. d)

1) Wir unterstützen die Betrachtungsweise, dass nicht nur alternativmedizinische und komplementärtherapeutische Berufe, sondern auch tatsächlich ausgeübte Tätigkeiten erfasst werden.

Sie entspricht unserer seit jeher vertretenen Ansicht, dass der Patientenschutz als gesundheitspolizeiliche Aufgabe des Staates es gebietet, für medizinische Tätigkeiten zwingend eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung vorzuschreiben, unabhängig davon, ob die Fachperson diese als Beruf oder als Tätigkeit auffasst.

2) In den letzten Jahren hat sich im juristischen Sprachgebrauch für die nicht-ärztlichen Heilkundigen die Bezeichnung 'alternativmedizinische und komplementärtherapeutische Fachpersonen' eingebürgert. Wir regen an, diese auch im vorliegenden, zukunftsweisenden Gesetz zu verwenden.

3) In der Vollziehungsverordnung werden die Voraussetzungen festzuhalten sein, unter denen Praktikantinnen und Auszubildende unter Aufsicht und Instruktion des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin am kranken Menschen arbeiten dürfen.

Ebenso wird die Verordnung Regelungen für Stellvertretung, Assistenztätigkeit und Weiterführung einer Praxis im Fall der Verhinderung oder des Todes einer Gesundheitsfachperson enthalten.

Vorschlag zu § 30 Abs. 1. lit. d)

d) nichtärztliche alternativmedizinische und komplementärtherapeutische Berufe und Tätigkeiten;

Ad § 30 Abs. 2:

Diese Bestimmung darf nicht dazu führen, dass willkürlich und nicht allgemein anerkannte Ausnahmen festgelegt werden, die dem Gebot des Gesundheitsschutzes zuwider laufen. Wir verweisen hier auf unseren Vorschlag zu Abs. 3 auf Einsetzung einer Fachkommission.

Vorschlag zu § 30 Abs. 2

Der Regierungsrat kann einzelne Berufe und Tätigkeiten von der Bewilligungspflicht befreien. **Insbesondere soll für Anwendungen bei gesunden Personen, um das Wohlbefinden oder die Leistungsfähigkeit zu steigern, die Bewilligungspflicht aufgehoben werden können.**

Ad § 32 Abs. 2:

Im Bereiche der nichtärztlichen Alternativmedizin besteht auf Seiten der Behörden eine gewisse Unsicherheit und ein Informationsbedarf zu den Tätigkeiten und Therapiesystemen. Daher halten wir es für sinnvoll, wenn die Bewilligungsbehörde von einer beratenden Fachkommission unterstützt wird. In dieser Kommission müssen die Praktizierenden angemessen vertreten sein.

Diese Fachkommission kann nach voller Wirksamkeit der zur Zeit in Arbeit befindlichen Eidgenössischen Abschlüsse in Komplementärtherapie (KT) und Alternativmedizin (AM) wieder sistiert werden.

Die FAMS verweist im Zusammenhang mit dem Vollzug der Bewilligungspflicht auch auf die Branchenabschlüsse innerhalb der nichtärztlichen Alternativmedizin mit entsprechend strengen Prüfungen (z:B. Prüfung der SBO-TCM oder Schw. Homöopathieprüfung shp).

Vorschlag zu § 32: Neuer Abs. 3

Der Regierungsrat setzt eine Kommission von Fachexpertinnen und Fachexperten im Bereich der nichtärztlichen Komplementärtherapie und Alternativmedizin ein. Die Kommission berät das zuständige Departement beim Entwurf von Verordnungen sowie bei der Beurteilung von Bewilligungsgesuchen. Die praktizierenden nichtärztlichen Fachpersonen aus dem Bereich Komplementärtherapie und Alternativmedizin sind in der Kommission angemessen vertreten.

Ad § 53

Entgegen dem Entwurf regt die FAMS wie schon bei der ersten Vernehmlassung an, dass der Kanton Basel-Stadt die Abgabe bestimmter Arzneimittelgruppen wie komplementärmedizinische Heilmittel durch Personen erlaubt, welche über eine kantonale anerkannte Ausbildung verfügen (Art. 25 Abs. 5 HMG).

Dasselbe soll auch für künftige Inhaber von Diplomen einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung gelten, ohne dass dann eine Änderung des Gesundheitsgesetzes nötig ist (VAM 25.a).

Vorschlag zu § 53

¹ Der Umgang mit Heilmitteln (Arzneimittel und Medizinprodukte), namentlich die Herstellung und das Inverkehrbringen, richtet sich nach dem eidgenössischen Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG; SR 812.21).

² Zur Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln sind im ambulanten Bereich die Apotheken und Drogerien im Rahmen ihrer Abgabekompetenz berechtigt.

³ Das zuständige Departement erteilt Inhabern und Inhaberinnen einer kantonalen Bewilligung für die Ausübung von nichtärztlicher Alternativmedizin oder eines eidgenössisch anerkannten Diploms in Alternativmedizin eine Bewilligung gemäss Art. 25 Abs. 5 HMG i.V. m. Art. 25 a VAM zur Anwendung und Abgabe bestimmter Arzneimittelgruppen wie komplementärmedizinischer Heilmittel.

⁴ Das zuständige Departement kann die Anwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln durch entsprechend ausgebildete Fachpersonen gemäss Art. 24 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 lit. c HMG bewilligen.

Wir hoffen mit unseren Zeilen konstruktiv zum neuen Gesundheitsgesetz beigetragen zu haben. Für weitere sachdienliche Auskünfte können Sie sich direkt mit der FAMS und dem Unterzeichnenden in Verbindung setzen. Die FAMS als Dachverband der Alternativmedizin ist gerne bereit bei allen weiteren Fragen zur Berufsausübung der Alternativmedizin Stellung zu nehmen und bei deren Problemlösung mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüssen

Markus Senn
FAMS-Vorstandsmitglied
Ressort Kantone